

## **Satzung zur Durchführung von Wochen-/Spezial- und Jahrmärkten in der Stadt Leipzig**

Beschluss Nr. 1171/94 der Ratsversammlung vom 15.06.1994,  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 16 vom 08.08.1994).

(Änderung vom 20.11.1997, Beschluss Nr. 1034/97, Amts-Blatt Nr. 25 vom 06.12.1997)  
(Änderung vom 18.10.2000, Beschluss Nr. III-447/00, Amts-Blatt Nr. 25 vom 09.12.2000)  
(Änderung vom 16.12.2009, Beschluss Nr. V-103/09, Amts-Blatt Nr. 24 vom 19.12.2009)  
(Änderung vom 22.11.2012, Beschluss Nr. V-1428/12, Amtsblatt Nr. 24 vom 22.12.2012)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 in Verbindung mit §§ 67 ff. der Gewerbeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig am 15.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

### **I Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Leipzig betreibt Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Ein Wochenmarkt ist nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Waren feilbietet:

- 1 Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- 2 Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- 3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Ein Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment im Sinne dieser Satzung umfasst einen Wochenmarkt entsprechend Abs. 1, bei dem die freibleibenden Marktstände mit Anbietern von Waren bestimmter anderer Art besetzt werden.

(3) Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(4) Ein Jahrmarkt ist gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

#### **§ 3 Marktplätze, Markttag, Marktzeiten**

(1) Die Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte der Stadt werden vom Marktamt veranstaltet und finden an festgesetzten Orten, Tagen und Zeiten statt.

(2) Die Standorte, Termine und Öffnungszeiten werden jährlich vom Marktamt in einem Marktkalender veröffentlicht und auf den Internetseiten der Stadt ständig aktualisiert.

(3) Erfordern besondere Umstände Platz, Markttag oder Öffnungszeit innerhalb eines laufenden Jahres zu verändern, wird dies im Amtsblatt veröffentlicht.

#### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Auf Wochenmärkten nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind Waren gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung feilzubieten

(2) Wochenmärkte mit erweitertem Sortiment umfassen die in Anlage 1 bestimmten Waren.

(3) Pilze dürfen auf Wochenmärkten angeboten werden, wenn der Bezug nachweisbar ist bzw. eine Tagesbescheinigung über die Pilzprüfung beigefügt wird. Es ist unzulässig, Pilze in zerkleinerter Form anzubieten.

(4) Die Einordnung oder Veränderungen der Wochenmärkte nach Absatz 1 oder 2 werden vom Marktamt vorgenommen. Das Marktamt kann das Sortiment von Wochenmärkten nach Absatz 2 auf bestimmte Waren begrenzen.

(5) Bei Spezialmärkten legt das Marktamt entsprechend des Charakters des jeweiligen Marktes die Sortimente fest und gibt dies mit der öffentlichen Ausschreibung bekannt.

## II Wochenmarkt

### § 5 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen die zugelassenen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der schriftlich (außer Tagesstände) bei der Stadt Leipzig zu stellen ist. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Über den Antrag wird innerhalb eines Monats entschieden.

(3) Die Stadt Leipzig weist die Standplätze nach dem Charakter des Marktes zu. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

(4) Die Stadt Leipzig kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(5) Standplätze (Dauerzuweisung), die am Markttag nicht bis 45 Minuten vor der festgelegten Öffnungszeit belegt sind, können von der Stadt mit Tageszulassung vergeben werden.

(6) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Leipzig nicht vergrößert oder vertauscht werden.

(7) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(8) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:

- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- b) der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben;
- c) der Standplatzinhaber, die nach der Gebührensatzung, in der jeweils gültigen Fassung, für die Märkte der Stadt Leipzig fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht bezahlt;
- d) bekannt wird, dass bei Zuweisung Versagungsgründe vorlagen;
- e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- f) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird.
- g) der Standplatzinhaber oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den Marktfrieden gestört haben

(9) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(10) Für zugewiesene Standplätze (Dauerzuweisungen), die in begründeten Fällen nicht genutzt werden können, ist 4 Wochen im voraus schriftlich der Antrag auf zeitlich befristete oder völlige Aufhebung der Zuweisung zulässig.

(11) Die Blindenleitspur ist bei sämtlichen Marktveranstaltungen freizuhalten.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein entsprechendes Erscheinungsbild zu schaffen, und ist mit dem Marktamt abzustimmen. Die Verkaufseinrichtungen müssen den Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.

(2) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur in Richtung der Verkaufsflächen und höchstens um einen Meter überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mindestens 2,10 Meter betragen. Soll die unter Vor- und Seitendächern liegende Freifläche als Verkaufseinrichtung genutzt werden, bedarf es der besonderen Zulassung im Rahmen der Zuweisung.

## **§ 7 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden und müssen 1 Stunde nach Schließzeit vom Marktplatz entfernt sein.

(2) Mit Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

(3) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.

(4) Vor Beginn der Wochenmärkte darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden, der Verkauf ist mit Marktende einzustellen.

(5) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(6) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(7) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

(8) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.

(9) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

Zu beachten ist:

- a) für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Standplatzinhaber verantwortlich;
- b) die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leistungen sind vom Standplatzinhaber bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen.

## **III Spezial- und Jahrmarkt**

### **§ 8**

(1) Die Stadt Leipzig gibt durch öffentliche Ausschreibung die Zugangsbedingungen für die Spezial- und Jahrmärkte bekannt, insbesondere:

- den exakten Zeitraum sowie Charakter und Ziel der Veranstaltung,
- die Anforderungen an Art, Größe und Aussehen der Verkaufseinrichtungen,
- Form und Inhalt der Bewerbung sowie die Bewerbungsfrist,
- die zugelassenen Sortimente bzw. Anbietergruppen,

- sonstige Bedingungen.
- (2) Die Zulassung für die Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Leipzig wird mit Verwaltungsvorschrift geregelt.
- (3) Bedient sich die Stadt Leipzig bei der Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten oder Teilbereichen von diesen bestimmten Ausrichter, so haben diese bei der Zulassungsauswahl nach Absatz 2 zu verfahren.
- (4) Die Zuweisung von mehr als einem Standplatz ist nur bei ausreichendem Platzangebot zulässig.
- (5) Für die Zuweisung der Standplätze gelten im Übrigen die Regelungen des § 5 Abs. 1, 3 – 4, 6 – 9 dieser Satzung.
- (6) Mit Erteilung der Zulassung werden den Beschickern von Spezial- und Jahrmärkten gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen
  - die Öffnungszeiten,
  - den Auf- und Abbau,
  - marktbetriebliche und technische Erfordernisse,
  - Gestaltung und Dekoration der Verkaufseinrichtungen.
- (7) Der Antrag auf Zulassung der durch Ausschreibung bekannt gemachten Spezial- und Jahrmärkte ist jährlich bis zum 30.04. einzureichen. Über den Antrag wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist innerhalb von 3 Monaten entschieden.

#### **IV Sonstige Vorschriften**

##### **§ 9 Verhalten auf dem Marktplatz**

- (1) Die Teilnehmer im Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktplatzfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Leipzig einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Bundesseuchengesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist auf den Märkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
  - a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art zu verteilen,
  - b) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, zu benutzen,
  - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - d) Tiere auf die Marktplätze zu bringen,
  - e) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
  - f) gegen die Preisauszeichnungspflicht gem. Preisangabenverordnung zu verstoßen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Leipzig ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Mitarbeiter haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Leipzig ist Folge zu leisten.

##### **§ 10 Sauberhaltung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, ihre Plätze von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrriech zu reinigen und eigenverantwortlich gemäß Ortsrecht zu entsorgen.
- (3) Die Schnee- und Eisbeseitigung ist vom Standplatzinhaber ohne chemische Auftaumittel durchzuführen.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Stadt Leipzig übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern auf den Markt eingebrachten Waren und Sachen.

(2) Die Standplatzzinhaber haben gegenüber der Stadt Leipzig keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Leipzig nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Standplatzzinhaber haften gegenüber der Stadt Leipzig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Stadt Leipzig behält sich ausdrücklich vor, die Markterlaubnis zu widerrufen sowie Schadenersatzansprüche gegen den Standplatzzinhaber zu stellen, wenn es bei der Abwicklung im Schadensfall zu Verzögerungen kommt, die der Standplatzzinhaber zu verantworten hat.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Märkte erhebt die Stadt Leipzig Gebühren gemäß Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

- 1 Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2),
- 2 Vornehmen von Veränderungen an öffentlichen Anlagen (§ 6 Abs. 2),
- 3 die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 7 Abs. 1 bis 8),
- 4 die Bestimmungen zum Verhalten (§ 9 Abs. 1 bis 5),
- 5 die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 10 Abs. 1 bis 3),
- 6 sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 des Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), mit Verwarnungsgeld bis 35,00 € oder gemäß § 17 mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 14 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlagen**

**Anlage 1**

## Übersicht der erweiterten Marktsortimente

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Plastikwaren, Töpfe und Bratpfannen, Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren),
- Werkzeuge, Kleineisenwaren,
- Haus- und Badeschuhe,
- Bücher, Papier- und Schreibwaren,
- kunstgewerbliche Kleinartikel,
- Modeschmuck (mit Ausnahme der Regelung nach § 56 (2) a + b GewO),
- Drogeriewaren, einschl. Kosmetik und Haushaltschemie,
- Kurzwaren,
- Kleingartenbedarf,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- Spielwaren (außer gewaltverherrlichende Spiele),
- Lederwaren (außer Konfektion),
- Kleintextilien (z. B. Schals, Mützen, Handschuhe, Strümpfe, Krawatten, Unterwäsche, Tischdecken, Blusen, Pullover),
- Imbiss